

per E-Mail an tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Michel Donzé / Mark Fitzpatrick
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
CH-2501 Biel

Bern, 16. März 2022

Stellungnahme zur Änderung der FDV im Bereich Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 18. März 2022 zu den geplanten Änderungen der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“) im Bereich der Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns und unsere Mitglieder sehr wichtig ist, weil die vorgeschlagenen Massnahmen beim Betrieb von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten zwangsläufig mit höheren Investitionen und Betriebskosten unserer Mitglieder verbunden sind, von welchen am Ende auch die Kundinnen und Kunden unserer Mitglieder betroffen sind. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die unsere Mitglieder in ihrer Geschäftstätigkeit direkt betreffen.

1. Einleitung

Das Thema der Sicherheit von Informationen und Fernmeldeinfrastrukturen bildet bei SUISSEDIGITAL ein **zentrales strategisches Verbandsthema**. Wir beschäftigen uns schon seit längerem intensiv damit und prüfen u.a. auch selbstverpflichtende Branchenlösungen in diesem Bereich. Unsere Abklärungen bei den einzelnen Mitgliedern zeigen aber auch, dass sie diesem Thema bereits einen hohen Stellenwert zumessen. Da die Unternehmen in unserem Verband sehr unterschiedlich sind, stellen allgemeingültige Regeln eine Herausforderung dar. Es sollte daher bei der Implementierung und Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen gemäss Verordnung unbedingt auf die Erfahrung und die Expertise der Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) abgestellt und auf die einzelnen Konstellationen ihrer Tätigkeiten Rücksicht genommen werden. Dieser generelle Hinweis bezieht sich vor allem auch auf die in Art. 96g Abs. 1 E-FDV enthaltene Delegation an das BAKOM, im Bereich von 5G-Infrastrukturen anerkannte industrielle Normen für verbindlich zu erklären, was wir im Grundsatz aber unterstützen, weil wir davon ausgehen, dass solche Regulierungen in engster Absprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen Konzessionärinnen erfolgt.

2. Art. 96, 96a – g E-FDV

Grundsätzlich können wir den mit den vorgeschlagenen Änderungen vorgesehenen neuen **Massnahmen für Internetzugangsanbieterinnen** unter Beachtung der nachfolgenden Erwägungen zustimmen, das heisst

- der Pflicht zur Filterung gefälschter Adressierungselemente (Quell-IP-Adresse) bei ausgehenden Verbindungen;
- der Pflicht zur Konfiguration und Aktualisierung der Endkundengeräte (Customer Premises Equipment, CPE) hinsichtlich der Sicherheitseigenschaften nach anerkannten Regeln der Technik, wobei klarzustellen ist, dass dies einerseits ausschliesslich für die in der Rolle als Internetzugangsanbieterin abgegebenen Geräte gilt (d.h. für Geräte am Netzabschlusspunkt, insbesondere dem Modem, und nicht bspw. für verkaufte Geräte der Heimvernetzung) und dass andererseits die in der Verordnung erwähnten anerkannten Regeln der Technik auf internationale Standards abstellen;
- der ausdrücklichen Berechtigung, gefährliche Internetzugänge und Adressierungselemente zu sperren sowie
- der Pflicht, eine Meldestelle einzurichten, die Gefahrenmeldungen entgegennimmt, und der Pflicht innert angemessener Frist geeignete Abwehrmassnahmen einzuleiten.

Wir sind weiter auch mit der Konkretisierung von **Art. 96 E-FDV** einverstanden, wonach eine Störung im Betrieb der Netze ab einer potenziellen Betroffenheit von 30'000 Kundinnen und Kunden durch die FDA der Nationalen Alarmzentrale zu melden sind. Mit Blick auf weitere legislatorische Projekte im Bereich Sicherheit, welche neue Meldepflichten und -stellen vorsehen, wird beansprucht, dass die Bestrebungen verwaltungsmässig abgestimmt und harmonisiert werden, so dass den Unternehmen durch das Meldewesen ein möglichst kleiner administrativer Aufwand entsteht. Denn gerade in ausserordentlichen Situationen sind ihre Ressourcen durch die interne Problemlösung gebunden, entsprechend es kontraproduktiv wäre, gleichzeitig den administrativen Aufwand in solchen Fällen zu vergrössern. So sollten die Unternehmen bspw. bei einem Sicherheitsvorfall nicht mehrere Amtsstellen informieren müssen, vielmehr sollte eine zentrale Amtsstelle, je nach Bedarf, automatisch weitere Stellen informieren («one stop shop»).

Hinsichtlich der geplanten **Massnahmen spezifisch für 5G-Mobilfunknetzbetreiberinnen** verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise UPC und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.

3. Weiteres Massnahmepaket in der Pipeline

In Bezug auf das bereits angekündigte weitere Massnahmepaket zur Informationssicherheit, in welches Projekt wir aufgrund der laufenden Regulierungsfolgenabschätzung gewisse Einblicke erhielten, möchten wir hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage folgendes festhalten: Der Gesetzgeber hat mit der FMG-Revision neu dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Ausführungsbestimmungen zu Art. 48a FMG zu erlassen, wobei erstens der Rahmen möglicher Anordnungen abschliessend abgesteckt ist und zweitens darauf abstützende Massnahmen immer verhältnismässig für die gesamte Branche sein müssen. Wenn in Art. 48a Abs. 2 lit. c FMG redundante Infrastrukturen erwähnt sind, dann kann dies nicht bedeuten und es kann nicht auf Verordnungsstufe vorgeschrieben werden, dass unbesehen der konkreten kritischen Exponierung, alle Netzinfrastrukturen in Zukunft grundsätzlich redundant aufgebaut sein müssen. Die Kosten hierfür wären für sehr viele unserer Mitglieder nicht tragbar. Wie eingangs erwähnt, steht das Thema Informationssicherheit im ureigenen Interesse unserer Mitglieder und des Verbandes. Wir werden Sie gerne zu gegebenem Zeitpunkt über unsere verbandsinternen Initiativen in diesem Bereich informieren.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FDV einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst